

**Satzung**  
**der Stadt Warendorf**  
**über die Erhebung von Standgeldern**  
**- Standgeldsatzung -**  
**vom 23.02.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KurorteG und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.1999 (BGBl. I 202), zuletzt geändert durch Art. 16 6. SGB IV-ÄnderungsG vom 11. 11. 2016 (BGBl. I S. 2500) hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 16.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt Warendorf anlässlich von Märkten und Volksfesten (Kirmessen) werden Gebühren (Standgelder) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber der Standplatzzuweisung, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtungen in Anspruch genommen werden sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebührenmaßstab, Aufrundung

Das Standgeld wird nach den tatsächlich benutzten Quadratmetern berechnet. Das Standgeld wird für jeden Tag der beantragten Fläche erhoben ohne Rücksicht darauf, ob ein Tag ganz, teilweise oder gar nicht benutzt wird.

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

Das errechnete Standgeld wird auf 50 Cent bzw. volle Euro aufgerundet.

### § 4

#### Gebühren

Es werden folgende Standgelder je Tag erhoben:

|  | <u>Betrag €</u> |
|--|-----------------|
| 1. Auf Wochenmärkten<br>je qm in Anspruch genommene Fläche, aufgerundet auf volle qm<br><br>für einen Verkaufsstand                                      | 0,59            |
| 2. Auf Landmaschinenmärkten/Viehmärkten<br>je qm in Anspruch genommene Fläche, aufgerundet auf volle qm  |                 |
| a) für Verkaufsstände und Verkaufswagen  | 1,27            |
| b) für Ausstellungen, Viehmarkt  | 1,11            |
| c) für Imbiss, Speiseeis, Ausschank und sonstige Verzehrstände   | 3,16            |
| 3. Auf Kirmes- oder ähnlichen Veranstaltungen<br>je qm in Anspruch genommene Fläche, aufgerundet auf volle qm  |                 |
| a) für Verkaufsstände und –wagen, Betriebe wie Automatenwagen,<br>Verlosungen, sonstige Ausspielungen, Schießwagen,<br>Ringwerfen und ähnliche Geschäfte | 1,62            |
| b) für Fahrgeschäfte oder sonstige Vergnügungshallen   | 0,81            |
| c) für Imbiss, Speiseeis, Ausschank und sonstige Verzehrstände   | 3,23            |

In den Standgeldern sind Kosten für die Endreinigung sowie Wassergeld enthalten.

Kirmesveranstaltungen, Landmaschinenmärkten sowie Wochenmarkt-

veranstaltungen sind umsatzsteuerfrei.

Stromkosten und Gebühren nach anderen gesetzlichen Vorschriften sind im Standgeld nicht enthalten.

## **§ 5**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Das Standgeld wird mit der Zuweisung des Standplatzes fällig, in Ermangelung einer solchen mit Beginn der Nutzung eines Standplatzes.

## **§ 6**

### **Gebührenrückerstattung**

Eine Rückerstattung von gezahlten Standgeldern erfolgt bei Nichtaufbau oder Räumen des zugewiesenen Platzes nicht.

Im Falle der Nichtzahlung des Standgeldes ist der eingenommene Standplatz nach Aufforderung ohne Verzug zu räumen.

## **§ 7**

### **Gebührenbefreiung**

Von der Erhebung der Gebühren kann auf Antrag insoweit ganz oder teilweise abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Warendorf über die Erhebung von Standgeldern vom 21.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.03.2016 außer Kraft.

**Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister**

### **Bekanntmachungsanordnung**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Warendorf über die Erhebung von Standgeldern – Standgeldsatzung – vom 23.02.2017**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 23.02.2017

gez.

Axel Linke  
Bürgermeister